

Anpassungen gemäss VS-Sitzung vom 08.07.2021:

Rot markiert = neue Artikel und/oder Anpassungen

Gelb markiert = Streichung des Artikels oder Teile davon

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Spitex Biel-Bienne Regio" besteht gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz in Biel/Bienne.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt den Betrieb einer bedarfsgerechten und gemeinnützigen Spitex-Organisation. Die Spitex-Organisation soll sämtliche Leistungen erbringen, die im Rahmen eines Leistungsvertrages mit der öffentlichen Hand als solche benannt sind. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen der Hilfe und Pflege angeboten werden.
- b) Der Betrieb der Spitex-Organisation kann in eine Betriebsgesellschaft ausgelagert werden.
- c) Spitex Biel-Bienne Regio arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen und fördert damit eine integrierte Gesundheitsversorgung.
- d) Der Verein Spitex Biel-Bienne Regio kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Er kann Dritte mit der Durchführung von Aufgaben betrauen und kann seinerseits von anderen zweckverwandten Institutionen mit der Durchführung von Aufgaben betraut werden. Der Verein Biel-Bienne Regio kann sich zur Förderung seines Zwecks an anderen Unternehmen und Organisationen beteiligen, solche erwerben oder selber gründen; er kann Liegenschaften erwerben oder veräussern, halten und verwalten.

II. Allgemeines

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

~~Art. 6 Aufnahme weiterer Spitex-Organisationen~~

~~Der Verein kann seine Tätigkeit durch Aufnahme von weiteren Spitex-Organisationen in der Region Biel-Seeland ausdehnen.~~

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
- ~~b) Personen im Anstellungsverhältnis zum Verein sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.~~

Art. 8 Aufnahme

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 9 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die -interessen verletzt. Gegen diesen Beschluss kann das Vereinsmitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

IV. Organisation

Art. 11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts Anderes vorsehen.
- b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens **20 40 Tage im Voraus** einberufen, unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Kandidaten zur Wahl in den Vorstand müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand angemeldet werden.

Der Vorstand kann weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wie auch mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen können.

- c) Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:
 - Genehmigung der Statuten bzw. Beschlussfassung über Statuten revision;
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins;
 - Entlastung Vorstand und Revisionsstelle;
 - Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern;
 - **Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;**
 - Auflösung und Liquidation des Vereins.

- d) Beschlüsse werden wie folgt gefasst:
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, Paarmitglieder haben zwei Stimmen.
 - Mitglieder im Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu einer Betriebsgesellschaft des Vereins haben kein Stimmrecht.
 - Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten für bestimmte Rechtsgeschäfte etwas Anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
 - Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident Stichentscheid; bei Wahlen das Los.
 - Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Der Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins. Er erarbeitet und bestimmt die Rahmenbedingungen der Organisation und legt die Strategie fest. Der Vorstand auferlegt sich ein **Pflichtenheft Organisationsreglement**, welches die Organisation des Vorstandes regelt.
- b) Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit;
 - **Festlegung der Strategie des Vereins und der Grundsätze der Strategie für die Tochtergesellschaften;**
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurs Rechts an die Mitgliederversammlung;
 - Erstellung Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - Erstellung Vereinsbudget;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Vergleichen;
 - **Gründung von Betriebsgesellschaften oder Beteiligung an solchen zur Erfüllung des Vereinszwecks**
- ~~c) Für die Führung des Betriebes nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:~~
- ~~• Festlegung von Vision, Strategie und Unternehmenspolitik~~
 - ~~• Erarbeitung, Überprüfung und Anpassung des Betriebsleitbildes~~
 - ~~• Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)~~
 - ~~• Abschluss Leistungsverträge~~
 - ~~• Festsetzung der Tarife~~
 - ~~• Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, Finanzen, Leistungsdaten)~~
 - ~~• Erlass Organisationsreglement~~
 - ~~• Sicherstellung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements~~
 - ~~• Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Entwicklung~~
 - ~~• Bezeichnung und Anstellung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters~~

- ~~Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters~~
- ~~Vertretung auf strategischer Ebene nach aussen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~Genehmigung Geschäftsbericht, Betriebsrechnung und Betriebsbudget~~

- d) Der Vorstand umfasst mindestens 5 und maximal 9 Mitglieder. ~~Mitarbeiter, welche zur Spitex Biel-Bienne Regio oder einer Betriebsgesellschaft in einem Anstellungsverhältnis stehen, können nicht Mitglied des Vorstandes sein. wovon je mindestens ein Mitglied mit Wohnsitz in einer der betreuten Gemeinden (Art. 2.2) vertreten sein muss. Die Exekutivbehörden der Gemeinden können der Mitgliederversammlung eine Person zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Mitglieder der Exekutivbehörde oder des höheren Kadern der betreuten Gemeinden sind nicht berechtigt, Einsitz im Vorstand zu nehmen.~~ Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode ihrer Vorgänger.

- e) Es ist anzustreben, dass folgende Kompetenzen im Vorstand vertreten sind:
- Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Strategie, Öffentlichkeitsarbeit, Recht;)
 - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen)
- f) ~~Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter der Betriebsgesellschaft kann an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.~~
- g) Der Vorstand versammelt sich so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leiten die Vorstandssitzungen. Die Leitung stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit mit Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder auf dem Weg der Telekommunikation (Telefon, Videokonferenzen, E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden (oder auf dem Zirkulationsweg abstimmenden) Mitglieder gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- h) ~~Der Vorstand kann einen Ausschuss und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Diese Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Organisationsreglement zu regeln.~~
- i) ~~Wird der Betrieb in eine eigene Gesellschaft ausgegliedert, so sollen die~~

Mitglieder des Vorstandes auch das strategische Führungsorgan dieser Gesellschaft bilden. Bei Bedarf können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.

- j) Das Präsidium oder das Vizepräsidium führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.
- k) Die Entschädigung des Vorstandes wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des Vereins ist einem anerkannten Treuhänder anzuvertrauen. Die Revisionsstelle wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt und prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Betriebes sowie des Vereins. Wiederwahl ist möglich. Sie erstellt einen Erläuterungsbericht zuhanden des Vorstandes und einen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Die Geschäftsleiterin / Der Geschäftsleiter

- a) Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter werden durch den Vorstand angestellt.
- b) Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden aus. Sie ist fachlich verantwortlich für die qualitativ einwandfreie Erbringung der Dienstleistungen bei den Klienten / Klientinnen. Ihr obliegt die Führung des Betriebes nach wirtschaftlichen Prinzipien. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.
- c) Die Kompetenzen der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters sind im "Kompetenz-Reglement der Geschäftsleitung" durch den Vorstand geregelt.

V. Finanzen

Art. 15 Buchführung:

Der Verein führt eine Vereinsrechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird durch die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle nach Jahresabschluss geprüft.

Die Genehmigung der Vereinsrechnung obliegt der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Betriebes Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Beiträgen der öffentlichen Hand gemäss Leistungsvertrag;
- dem Ertrag erbrachter Dienstleistungen;
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen inkl. der Beteiligungen;
- dem Verein überlassenen Schenkungen, Erbschaften, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen, wie Sponsoring.

~~Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus :
— den Mitgliederbeiträgen ;
— dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen ;
— dem Verein überlassenen Schenkungen, Erbschaften, Vergabungen,
Legate usw.~~

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 18 Spenden:

Spenden werden Fonds zugeführt. Der Vorstand entscheidet, wie viele Fonds geführt werden und erstellt für jeden Fonds ein Reglement. Fondsentnahmen sind für den reglementarisch festgehaltenen Zweck vorgesehen. Diese werden vom Vorstand endgültig beschlossen.

Das Fondsvermögen bildet Bestandteil des Vereinsvermögens und der Vereinsrechnung.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Vermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 21 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss ein Antrag des Vorstandes vorliegen und es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 22 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Für den Fall, dass der Verein Spitex Biel-Bienne Regio aufgelöst wird und das Vereinsvermögen nicht auf eine Nachfolgeorganisation übertragen wird, die die Form einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz hat und die hier festgehaltenen vertraglichen Verpflichtungen von Spitex Biel-Bienne Regio übernimmt, muss das

Vereinsvermögen auf eine andere gemeinnützige oder einen öffentlichen Zweck verfolgende Institution mit ähnlicher Zweckverfolgung übertragen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **2. September 2021** genehmigt und ersetzen die Statuten des Vereins Spitex Biel-Bienne Regio vom **29. Mai 2013**. Sie treten auf den **1. Januar 2022** in Kraft.

Die Statuten sind je in einer deutschen und einer französischen Fassung abgefasst. Im Falle von Auslegungsproblemen hat die deutsche Fassung Vorrang.

Biel/Bienne, 02. September. 2021

Der Präsident:

Der/die VizepräsidentIn: